YCIR

Satzung

YACHTCLUB INSEL REICHENAU E. V.

VERBANDSMITGLIED DES BSVb · DSV · IBMV · LSVb

Satzung Yacht-Club Insel Reichenau e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§1.1 Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Insel Reichenau (YCIR)“. Er hat seinen Sitz auf der Insel Reichenau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV), des Landes-Segler-Verbands Baden-Württemberg (LSVb B.-W.), des Bodensee-Seglerverbands (BSV) Sowie des Internationalen Bodensee-Motorbootverbands (IBMV).

§1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§2 Zweck des Vereins

§2.1 Der Verein hat den Zweck, den Wassersport zu pflegen und zu fördern als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport.

§2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.

§2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a. die Förderung und Pflege des Segelsports als Touren-, Wett- und Jugendsegeln,
b. Pflege und Förderung des Motorbootsports,
c. Abhaltung von geselligen Zusammenkünften, Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen sowie Information über aktuelle Themen,
d. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins,
e. Unterstützung der Reinhaltungsbestrebungen am Bodensee und Erziehung zum Umwelt- und Gewässerschutz.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Der Verein hat

a. Ordentliche Mitglieder
   Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, das Recht zur Benutzung aller Clubeinrichtungen und zum Besuch aller Clubveranstaltungen entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften. Sie bezahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
b. Jugendliche Mitglieder
   Jugendliche Mitglieder können mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters solche Jugendliche werden, die das 10. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können Jugendmitglieder ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen. Jugendmitglieder, die diesen Antrag nicht stellen oder nicht aufgenommen werden, scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, aus dem Club aus. Jugendmitglieder haben nur innerhalb der Jugendabteilung Stimmrecht. Ihre Interessen werden in der Mitgliederversammlung durch den Jugendleiter vertreten. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Berechnung von Mitgliedsjahren von Jugendlichen aus Familienmitgliedschaften, die Vollmitglied werden, beginnt mit dem Jahr des Eintritts als Vollmitglied. Jugendmitglieder zahlen Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Jugendmitglieder, die nicht in der Lage sind, Aufnahmegebühr und Beitrag aufzubringen, können auf Antrag durch den Vorstand eine Ermäßigung

erhalten. Eventuell können ihnen ihre Zahlungsverpflichtungen durch den Vorstand ganz erlassen werden.

Ansonsten gilt: Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit, wenn sie 1. sich in der Ausbildung befinden, 2. Zivil- oder Wehrdienst leisten oder 3. Studierende innerhalb der Regelstudienzeit sind.

c. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Entrichtung der Beiträge befreit.

d. Gastmitglieder

Gastmitglieder müssen alle Personen werden, die eine normale Mitgliedschaft im Verein anstreben. Gastmitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Wassersport als Freizeit-, Breiten oder Leistungssport interessiert sind. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen. Sie besitzen kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Der Vorstand ist berechtigt, unter Ausschluss des Rechtsweges die Dauer und die Anzahl der Gastmitgliedschaft zu begrenzen. Gastmitglieder bezahlen Aufnahmegebühr und Beiträge nach
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

e. Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder können juristische Personen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die gewillt sind, den Club und dessen Ziele zu fördern. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ausgenommen jedoch das passive Wahlrecht. Sie bezahlen Aufnahmegebühr und Beiträge nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

f. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins in besonderem Maße, insbesondere durch Beitragszahlungen, unterstützen.

Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedstatus am Ende des Kalenderjahres. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht. Es muss keine Arbeitsstunden erbringen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4.1 Über die in §3 genannten Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitglieder hinaus haben alle Mitglieder das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§4.2 Die mit einer Aufgabe betreuten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene nachgewiesene Auslagen.

§4.3 Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet

a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften durch aktive Arbeit zu fördern,
b. ihren Beitrag rechtzeitig, d. h. innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres zu entrichten.
c. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen verlangen, die von den Betroffenen auch finanziell abgegolten werden können.
   Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§5.1 Die Aufnahme ist formlos und schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Nach Antragstellung beginnt für jeden Antragsteller, außer Jugendlichen, eine auf zunächst 1 Jahr vorgesehene Gastmitgliedschaft, die jedoch vom Vorstand des Vereins durch entsprechenden

Beschluss verkürzt oder verlängert werden kann. Innerhalb dieser Zeit kann der Aufnahmeantrag vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Nach Ablauf der Frist beginnt die eigentliche Mitgliedschaft als ordentliches oder kooperatives Mitglied.
Dem Antragsteller wird der Beginn seiner normalen Mitgliedschaft durch Ausstellung einer Mitgliedskarte mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitgliedskarte beginnt die normale Mitgliedschaft.

§5.2 Die Mitgliedschaft endet
a. durch Tod
b. durch Austritt
c. durch Ausschluss

§5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie kann nur zum Quartalsende mit vierteljährlicher Kündigung, die innerhalb dieser Frist zugegangen sein muss, ausgesprochen werden. Dabei sind unverzüglich eventuell Clubschlüssel, Mitgliederausweise, der Standerschein und der DSV-Führerschein (zur Eintragung des Austrittdatums) an den Vorstand zurückzugeben bzw. zu übergeben.

§5.4 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
a. es trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt,
b. es die Clubinteressen grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt,
c. es sich als ungeeignet für den Club erweist, insbesondere wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
d. es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht
e. oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Das auszuschließende Mitglied kann vor der Entscheidung eine Anhörung verlangen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Woche nach Empfang der Entscheidung Berufung an den Vorsitzenden des Yachtclubs Insel Reichenau e. V. zu. Der Vorsitzende hat sodann die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen. Letztere beschließt daraufhin endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr der Beiträge oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

§6.1 Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Bei Beginn der Gastmitgliedschaft werden Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die übrigen Gebühren legt der Vorstand fest und erläutert sie auf Wunsch gegenüber der Mitgliederversammlung.

§6.2 Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

§6.3 Der Beitrag ist im 1. Quartal des Jahres zu entrichten.

§6.4 Die verschiedenen Gebühren und Beiträge können jeweils jährlich durch eine Beitrags- und Gebührenordnung jedem Mitglied bekanntgegeben werden.

§7 Organe des Vereins

§7.1 Der Vorstand

§7.2 Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

§8.1 Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzenden
Schriftführer	Kassierer
Segelobmann	Regattaobmann
Jugendleiter	

§8.2 Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein (§26 BGB).

§8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§8.4 Für das Innenverhältnis wird weiter bestimmt:
Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50 % des letztjährigen Vereinsaufkommens belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ebenso der Abschluss von Grundstücksverträgen und Dienstverträgen.

§8.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Lauf des Jahres freiwerdende Ämter können vom Vorstand neu besetzt werden. Diese Mitglieder übernehmen das Amt dann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, an der wieder Vorstandswahlen abgehalten werden. Die bis dahin kommissarisch tätig gewordenen Mitglieder können von dieser Mitgliederversammlung bestätigt und gewählt werden.

§8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Versammlungsleiter). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8.8 Die Arbeit des Vorstands kann durch Berufung von Funktionären u. / o. die Bildung von Ausschüssen unterstützt werden.

§8.9 Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Vorstand eines anderen wassersportlichen Vereins sein.

§8.10 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§9 Die Mitgliederversammlung

§9.1 Der Vorstand beruft spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die ordentliche Mitgliederversammlung ein. In dieser Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss vor. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.

§9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener Antrag unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, eingereicht wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

§9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Es müssen alle Anträge behandelt werden, die ausreichend begründet bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gestellt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen. Über eine Satzungsänderung (einschließlich Zweckänderung) und über die Auflösung des Vereins kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt waren. Insoweit gelten daher die Sätze 3 und 4 des § 9.3 nicht.

§9.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder nach Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§10.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Die Wahl des Vorstands
b. Die Wahl von Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht bzw. die Pflicht, die Vereinskasse und die gesamte Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die gesamte Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
c. Die Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
d. Genehmigung des Haushaltsplans, sofern erstellt.
e. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlung beschließt, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§11.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit keine andere Regelung von der Versammlung getroffen wurde oder die Satzung entgegensteht.

§11.3 Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn beantragt, sonst durch Zuruf.

§11.4 Bei der Wahl des Vorstands ist bei Vorlage mehrerer Wahlvorschläge derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

§12.1 Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12.3 Das Protokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag ganz oder teilweise vorzulesen.

§13 Satzungsänderungen oder Zweckänderungen

Eine Satzungsänderung oder Zweckänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist die Angabe des zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss bei Satzungs- oder Zweckänderungen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§14 Vermögen

§14.1 Alle Beiträge, einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Clubmitteln.

§14.2 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

§15.1 Über die Auflösung des Clubs beschließt eine eigens einberufene Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 41 des BGB.

§15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt in diesem Fall die zur Abwicklung des Geschäfts erforderlichen Liquidatoren.

§15.3 Das Vermögen des Clubs fällt nach beschlossener Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Insel Reichenau, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand 13.04.2019

Beitragsordnung des Yacht-Club Insel Reichenau e.V.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren.

	Mitgliedsgebühren	**Aufnahme (€)**	**Beitrag (€)**	**Arbeitsstunden pro Jahr**
1	ordentliches Mitglied	100,-	90,-	6 *
2	Familienmitglieder	100,-	140,-	6 **
3	jugendliche Mitglieder	-	25,-	6***
4	Ehrenmitglied	-	-	-
5	Gastmitglied	-	-	6
6	kooperative Mitglieder	-	140,-	-
7	passive Mitglieder	-	40,-	-
	nicht geleistete Arbeitsstunde		10,-	

* bis 75 Jahren
** pro einzelnem Familienmitglied
*** jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren

Stand 18.03.2026